Zeitschrift: Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2000)

Heft: [1]: Verwaltungsbericht : Berichtsteil

Artikel: Verwaltungsbericht des Obergerichts

Autor: Hofer / Scheurer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-418387

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Verwaltungsbericht des Obergerichts

1.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

1.1.1 Reorganisation

Als Folge der im Jahr 1999 beschlossenen Reorganisation der Zivil- und Strafabteilung wurde das Geschäftsreglement des Obergerichts (BSG 162.11) auf 1. Januar 2000 entsprechend angepasst: Der Appellationshof setzt sich neu aus einer deutsch- sowie einer französisch-/deutschsprachigen Zivilkammer zusammen (Art. 5 Abs. 1). Der Strafabteilung gehören eine deutschsprachige Strafkammer sowie zwei französisch-/deutschsprachige Strafkammern an (Abs. 2). Spielt in einem Verfahren vor einer deutschsprachigen Kammer die französische Sprache eine wesentliche Rolle, so stellt sich auf Wunsch der befassten Kammer ein französischsprachiges Mitglied zur Mitwirkung zur Verfügung (Art. 10 Abs. 5).
Im Zusammenhang mit der Zuteilung von Mitgliedern des Obergerichts an das Wirtschaftsstrafgericht bzw. dem Wechsel von Mitgliedern des Wirtschaftsstrafgerichts in eine andere Spruchbehörde hatte sich das Plenum im Berichtsjahr mit einem seiner Beschlüsse aus dem Jahre 1985 zu befassen. Nachdem nämlich der Grosse Rat des Kantons Bern am 10. September 1985 die Schaffung eines Wirtschaftsstrafgerichts beschlossen hatte, befand das Obergericht anlässlich seiner Sitzung vom 14. Oktober 1985 unter dem Traktandum «Wahlvoraussetzungen und Zusammensetzung des zu schaffenden Wirtschaftsstrafgerichts», dass von den beiden neu zu wählenden Oberrichtern die Bereitschaft, mindestens fünf Jahre im Wirtschaftsstrafgericht zu wirken, zu verlangen und dies dem Grossen Rat im Antrag des Obergerichts mitzuteilen sei. Auf Anregung der Justizkommission erklärte sich das Obergericht dann schliesslich damit einverstanden, dass sich die beiden neuen Oberrichter in der Regel verpflichten würden, für eine ganze Amtsdauer, d.h. für acht Jahre in der Wirtschaftsstrafkammer tätig zu sein.
Im Rahmen einer Interpretation seines Beschlusses vom 14. Oktober 1985 stellte das Plenum des Obergerichts Anfang Berichtsjahr klar, dass sich die fragliche Verpflichtung spezifisch auf die beiden damaligen Kandidaten Dr. Thomas Maurer und Hansjürg Steiner bezogen habe, für die beiden amtierenden Mitglieder des Wirtschaftsstrafgerichts, Obergerichtsvizepräsidentin Wüthrich-Meyer und Oberrichter Dr. Sollberger indes keine rechtliche Verpflichtung für einen fest zum vornherein bestimmten Zeitraum bestehe. Gestützt auf Artikel 6 des Geschäftsreglements des Obergerichts stehe es dem Plenum im Übrigen von Fall zu Fall zu, aus sachlichen Gründen einen Wechsel – insbesondere mit Bezug auf das Wirtschaftsstrafgericht – zu gestatten oder zu untersagen.
Zur Lösung der grundsätzlichen Problematik bezüglich der Besetzung des Wirtschaftsstrafgerichts als eines Spezialgerichts hat das Obergericht dem Justizdirektor zwei mögliche Lösungen angetönt. Die eine besteht in der Auslagerung des (erstinstanzlichen) Wirtschaftsstrafgerichts mit der Möglichkeit, gezielt Fachrichterinnen und Fachrichter für diese Spruchbehörde zu wählen und deren Urteile an die Strafkammern weiterziehen zu können. Die andere wäre, das Wirtschaftsstrafgericht zwar beim Obergericht zu belassen, aber jeweils gezielt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu selektieren, analog zum hievor erwähnten Vorgehen im Jahr 1985.
Die vorläufige Lösung besteht darin, dass das Obergericht der Justizkommission des Grossen Rates, wie mit dieser anlässlich des Aufsichtsbesuchs vom Mai 2000 vereinbart, vor einer Ersatzwahl jeweils mitteilt, wenn ein neu zu wählendes Mitglied für das Wirtschaftsstrafgericht vorgesehen ist. Mit der Justizdirektion ist das Obergericht übereingekommen, im Bereich der Gesetzgebung vorläufig nichts vorzukehren und erst einmal die weiteren Justiz-Reformschritte abzuwarten.

1.1.2 Personelles

Am 1. Januar 2000 hat Oberrichter Stephan Stucki, Nachfolger des Ende 1999 zurückgetretenen Ernst Flück, seine Tätigkeit in der 1. Strafkammer/Anklagekammer aufgenommen.
Als Nachfolger des am 12. November 1999 verstorbenen Hans Jürg Naegeli hat im Weiteren Oberrichter Georges Greiner am 1. August 2000 seine Funktion als Mitglied der 1. Strafkammer/Anklagekammer übernommen. Im Gegenzug hat einerseits Oberrichter Hansjürg Steiner von der 2. Zivilkammer ins Handelsgericht, wo die zweite Stelle seit dem Hinschied von Oberrichter Hans Jürg Naegli vakant geblieben war, und andererseits Oberrichterin Evelyne Lüthy-Colomb von der Anklagekammer/1. Strafkammer in die 2. Zivilkammer gewechselt.
Auf Ende des vergangenen Jahres haben zwei ordentliche Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder das Obergericht verlassen:
Mit dem Erreichen der Altersgrenze ging am 31. Dezember 2000 für Hans Ehrsam nach 33 Jahren eine eindrückliche und herausragende Karriere als Richter zu Ende.
Nach dem Erwerb des bernischen Fürsprecherpatents arbeitete Hans Ehrsam zuerst als Kammerschreiber am Obergericht, bis er im Jahre 1967 zum Gerichtspräsidenten von Bern gewählt wurde, wo er die Funktionen des Untersuchungs- und des Einzelrichters in Strafsachen ausübte. Bereits im Jahre 1972 wurde er im Alter von 37 Jahren durch den Grossen Rat zum Oberrichter gewählt. Nach dreijähriger Tätigkeit in der 2. Strafkammer, zuletzt als deren Präsident, wechselte Hans Ehrsam 1976 in die 3. Zivilkammer/Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen. Dort wirkte er während zehn Jahren, während der letzten vier als Kammerpräsident. 1987 erfolgte der Übertritt in das Handelsgericht, das Hans Ehrsam mit einem Unterbruch von drei Jahren bis zuletzt präsidierte. Neben seiner Richtertätigkeit in den Kammern und im Handelsgericht hat er im Laufe der Zeit in allen andern Gremien des Obergerichts mitgearbeitet. So war er während acht Jahren Mitglied und Präsident der Anwaltskammer. Er hatte von 1976 bis 1985 und zuletzt wieder seit 1998 Einsitz im Kassationshof. Während fünf Jahren amtete Hans Ehrsam als Präsident der Prüfungskommission für Fürsprecher und schliesslich gehörte er 14 Jahre der Verwaltungskommission und zwei Jahre der Abberufungskammer an. Der berufliche Werdegang und die Vielzahl der Tätigkeiten am Obergericht zeigen, dass Hans Ehrsam immer bereit war, neue Aufgaben zu übernehmen. Die Zielstrebigkeit und die Speditivität, mit denen er diese erfüllte, haben ihn, neben seiner Gewissenhaftigkeit und neben der juristischen Qualität seiner Arbeit, stets ganz besonders ausgezeichnet. Seinem Pflichtbewusstsein und seiner ausserordentlichen Arbeitsweise ist es zu verdanken, dass er trotz seines breiten Engagements nie Rückstände hatte.
Auf Ende 2000 trat auch Oberrichterin Inge Göttler in den Ruhestand. Sie kann auf eine einzigartige Laufbahn im Dienste der bernischen Justiz zurückblicken.
Nach dem Studium an der Universität Bern und der Patentierung zur bernischen Fürsprecherin am 3. Mai 1968 war sie vorerst als Kammerschreiberin am Obergericht tätig. Im Juni 1971 wurde sie zur ersten Gerichtspräsidentin im Kanton Bern gewählt. Während rund fünf Jahren wirkte sie im Amtsbezirk Bern als Untersuchungsrichterin. Hierauf wechselte sie in den Zivilbereich, wo sie zuerst als

Eheschutzrichterin und hernach als Präsidentin des damaligen Zivilamtsgerichts Bern tätig war. Am 23. Mai 1980 wurde sie – wiederum als erste Frau – zur Obergerichtssuppleantin gewählt. Am 3. September 1986 wählte sie der Grosse Rat des Kantons Bern zur ersten bernischen Oberrichterin. Von Anbeginn gehörte sie der 1. Zivilkammer an. Ihr geradliniges offenes Wesen und ihr fundiertes juristisches Wissen liessen sie zu einem geschätzten Mitglied der Kammer werden. Mit grossem Engagement und Einfühlungsvermögen widmete sie sich ab dem Jahre 1995 auch als Vizepräsidentin der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen einer jährlich steigenden Zahl von Rekursen. Während ihrer Zeit am Obergericht hatte sie stets ein offenes Ohr für Nöte und Probleme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nicht von ungefähr versah sie deshalb auch die Funktion einer Ansprechperson in Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Nach ihrem Rücktritt wird Inge Göttler nun vermehrt Zeit haben, sich ihren vielfältigen kulturellen Interessen zu widmen.

Auch Obergerichtssuppleantin Heidi Claivaz hat auf Ende des Berichtsjahres ihren Rücktritt erklärt. Sie amtete seit 1985 als Obergerichtssuppleantin, von August 1994 bis Dezember 1997 war sie mit einer Anstellung von 50 Prozent ständiges Ersatzmitglied am Obergericht. Ihre Hilfsbereitschaft, ihre grosse – auch erstinstanzliche – Erfahrung als Richterin sowie ihre Zweisprachigkeit machten Heidi Claivaz zur idealen Suppleantin, die überall eingesetzt werden konnte. Besonders wertvoll war ihre Arbeit in der heutigen 3. Strafkammer, welche sich mit Straftaten gegen die sexuelle Integrität befasst und folglich jeweils mit mindestens zwei Personen gleichen Geschlechts wie das Opfer besetzt sein muss.

Auf Ende 2000 hat schliesslich Marianne Jacobi, praktizierende Fürsprecherin und Notarin, ihre Funktion als Obergerichtssuppleantin nach rund elfjähriger Tätigkeit aufgegeben. Dies im Zusammenhang mit dem auf 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Gesetz vom 6. Juni 2000 über die Einführung von Teilzeitrichter- und Teilzeitprokuratorenstellen (BAG 00-121; nicht in BSG), mit welchem insbesondere das Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG; BSG 161.1) insofern geändert wurde, als fortan Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Obergerichts die berufsmässige Vertretung Dritter vor dem Obergericht untersagt ist (Art. 104 Abs. 3).

Ihnen allen dankt das Obergericht für ihren grossen Einsatz und ihr Engagement, verbunden mit den besten Wünschen für die Zukunft.

Anlässlich seiner Sitzung vom 28. Juni 2000 wählte das Obergericht Gerichtspräsident Hans-Peter Schürch zum regionalen Prokurator für die Region Berner Oberland als Ersatz für den zum Oberrichter gewählten Staatsanwalt Georges Greiner und Fürsprecher Cesar Lopez, Prokurator für das ganze Kantonsgebiet, zum Regionalprokurator der Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland als Ersatz für den altershalber zurückgetretenen Staatsanwalt Heinz Gugger.

Am 28. August 2000 wählte das Obergericht ferner Untersuchungsrichter Roland Kerner zum Prokurator für das ganze Kantonsgebiet als Ersatz für Staatsanwalt Cesar Lopez.

Schliesslich wählte das Obergericht am 25. Oktober 2000 Dr. Felix Bänziger, stellvertretender Bundesanwalt, und Gerichtspräsident Rolf Grädel zu stellvertetenden Generalprokuratoren als Nachfolger von Renate Binggeli und Christian Trenkel, die am 12. September 2000 vom Grossen Rat zu Mitgliedern des Obergerichts gewählt worden waren.

Ebenfalls am 25. Oktober 2000 nahm das Plenum die personelle Aufteilung seiner Mitglieder auf die Unterabteilungen und Kammern per 1. Januar 2001 vor. Das Präsidium des Handelsgerichts übernimmt Oberrichter Steiner. Zweites Mitglied des Handelsgerichts wird Oberrichter Dr. Maurer, bisher Präsident des Wirtschaftsstrafgerichts. Letzteres ebenfalls verlassen wird Obergerichtsvizepräsidentin Wüthrich-Meyer, um in die 2. Zivilkammer zu wechseln. Dem Wirtschaftsstrafgericht angehören werden neu Oberrichter Greiner (Präsident) und Oberrichter Trenkel. Oberrichterin Lüthy-Colomb wird innerhalb der Zivilabeilung von der 2. in die 1. Zivilkammer wechseln. Oberrichterin Binggeli letztlich wird der Anklagekammer/1. Strafkammer zugeteilt.

1.1.3 Aus den Geschäftsberichten der Gerichtskreise sowie der Untersuchungsrichterämter

Das Obergericht beaufsichtigt als ganzes oder durch seine Abteilungen oder Unterabteilungen die unteren Organe der Zivil- und Strafrechtspflege (Art. 8 Abs. 2 GOG). Dementsprechend haben die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über ihre Amtsführung und diejenige des von ihnen präsidierten Gerichts Bericht zu erstatten (Art. 36 GOG). Gleiches gilt für die Geschäftsleitungen der regionalen Untersuchungsrichterämter sowie des kantonalen Untersuchungsrichteramtes (Art. 43 GOG).

Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Scheidungsrecht werden als insgesamt ernüchternd beurteilt. Die Scheidungen auf gemeinsames Begehren (Art. 111 ZGB) würden gegenüber früheren Konventionalscheidungen einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen, insbesondere im Urteilsstadium: während die Parteien früher nach der Verhandlung sofort den Verzicht auf Appellation hätten erklären und damit den Eintritt der Rechtskraft des Urteils bewirken können, sei dies heute wegen der in der Regel schriftlichen Eröffnung des Urteils nicht mehr möglich. Zuerst müsse die Rechtsmittelfrist abgewartet und hernach ein weiteres Urteilsexemplar mit Rechtskraftbescheinigung versandt werden. Die Verfahrensdauer habe sich ferner wegen der obligatorischen zweimonatigen Bedenkfrist um Monate verlängert mit der Folge, dass gegenüber früher mehr Verfahren gleichzeitig hängig seien. Der verfahrensmässige Ablauf mit Bedenkfrist und mehrmaliger Bestätigung von Scheidungswillen und Scheidungsvereinbarung stosse zudem nicht bei allen Betroffenen auf Verständnis.

Der Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB) ersetze den früheren der tiefen Zerrüttung (Art. 142 aZGB) nur ungenügend, was dazu führe, dass die Scheidung gegen den Willen der Gegenpartei vor Ablauf der vierjährigen Trennungszeit nur noch in seltenen Fällen durchgesetzt werden könne. Auf Grund der Vierjahresfrist sei der Abschluss von schnellen und kulanten Vereinbarungslösungen zwischen den Parteien schwieriger geworden und erfordere mehr Verhandlungszeit. Die Trennungszeit von vier Jahren trage auch dazu bei, der «Aufenthaltsehe» (d. h. der Ehe zum Zwecke der Aufenthaltsbewilliung für den nicht schweizerischen Ehepartner) Vorschub zu leisten.

Mit dem neuen Scheidungsrecht sei auch das Eheschutzverfahren komplexer und aufwändiger geworden. Das im Scheidungsverfahren nicht mehr relevante Verschuldenselement werde nun ins Eheschutzverfahren eingebracht.

Ein Mehraufwand entstehe auch dadurch, dass Kinderanhörungen zu terminieren, durchzuführen und die Gesprächsnotizen zu eröffnen und den urteilsfähigen Kindern Urteilsauszüge zuzusenden seien.

Mit dem Erlass der Verordnung vom 27. Oktober 1999 betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung ...; BSG 211.111) sei es – trotz der ausführlichen Vernehmlassung des Verbandes bernischer Richter und Richterinnen – versäumt worden, von Anfang an in massgebenden Bereichen eine gewisse Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Kanton Bern zu gewährleisten.

Die Scheidungswilligen würden, da mit dem neuen Recht eine gewisse Verunsicherung eingetreten sei, vermehrt Rat beim Gericht suchen, was ebenfalls mit einer Mehrbelastung verbunden sei. Mitunter wird festgestellt, dass – verglichen mit den im Vorjahr noch unter altem Scheidungsrecht anhängig gemachten Konventionsscheidungen – diejenigen Verfahren rückläufig seien, in welchen die

Ehegatten bereits bei Einleitung des Verfahrens eine umfassende Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung vorlegen würden.
Als positiv gewertet wird hingegen der Umstand, dass im Bereich der Teileinigungs-Scheidung (Art. 112 ZGB) und Scheidung auf Klage eines Ehegatten nach Getrenntleben (Art. 114 ZGB) die Ehegeschichte weitgehend ausgeklammert werde und dadurch eine Versachlichung der Verhandlungen stattfinde, welche letztlich einer vollständigen Einigung im Rahmen der ersten Anhörung zuträglich sei.
Im Bereich Schuldbetreibung und Konkursrecht wird im Zusammenhang mit Nachlassverfahren das Fehlen von praktikablen Richtlinien zur Bestimmung von Sachwalter- und Liquidatorenhonoraren im Sinne eines Tarifs als problematisch erachtet. Gerade weil Sachwalter und Liquidatoren amtliche Funktionen ausübten und durch ihre Handlungen eine Staatshaftung auslösen könnten, sollten die ihnen für ihre Tätigkeit zustehende Entgelte durch den Staat minimal umschrieben und begrenzt werden.
Auch im Strafbereich wurde verschiedentlich Kritik geübt und wurden Anregungen vorgebracht. Hier kann auf die vom Regierungsrat als Folge des Projekts «Evaluation der Justizreform» eingesetzte Arbeitsgruppe verwiesen werden, welche sich mit diesen Fragen befasst und gegebenenfalls Lösungsvorschläge unterbreiten wird.
Im Berichtsjahr erfolgte in den regionalen Untersuchungsrichterämtern die Umstellung der Geschäftskontrolle von KOLLEGA auf TRIBUNA 2000. In diesem Zusammenhang wird auf die fehlende Ausbildungsmöglichkeit neu eintretender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingewiesen, was zu untragbaren Situationen führe, zumal die Betroffenen mit einer anspruchsvollen EDV-Geschäftskontrolle, bei welcher es sich nicht um ein Standardsoftware-Produkt handelt, arbeiten müssten, für welche sie nicht ausgebildet seien – und in absehbarer Zeit auch nicht ausgebildet würden. An Stelle einer externen Ausbildungsmöglichkeit wird angeregt, das Ausbildungsproblem intern, unter Beizug von Fachleuten und zu Lasten des Weiterbildungskontos, zu lösen. Zudem wird vorgeschlagen, für bereits geschultes Personal Vertiefungskurse anzubieten, in welchen zwischenzeitlich entdeckte Unzulänglichkeiten besprochen und behoben werden können.
Fünf Gerichtskreise melden eine zum Teil besorgniserregende Überlastung.
Unter Hinweis auf das Ergebnis des Berichts über die Evaluation der Justizreform wird erneut auf den mehrfach ausgewiesenen Personalbedarf aufmerksam gemacht und werden die dadurch dringend erforderlichen Anpassungen im Bereich der personellen Ressourcen reklamiert, so in erster Linie die Umwandlung der Aushilfestellen in definitive.
Die Rekrutierung von neuem Personal sei gegenüber früher schwieriger geworden. Dies einmal deshalb, weil die Wirtschaft zugelegt und die Zahl der qualifizierten Personen, die sich beim Kanton bewerben würden, stark abgenommen habe. Der Kanton Bern sei zudem kein attraktiver Arbeitgeber mehr, sein Ruf sei nicht mehr gut (Gehaltspolitik, Teuerungsausgleich, BEREBE usw.). Andere Arbeitgeber würden bessere Bedingungen bieten, nicht nur im Bereich Entlöhnung, sondern auch bezüglich Zusatzleistungen (z. B. Generalabonnement SBB, Parkplatz), Ferien (generell fünf Wochen) oder Arbeitszeitmodelle.

1.1.4 Delegation von Befugnissen an die dezentrale Gerichts- und Justizverwaltung – Kontakte mit den Geschäftsleitungen

Die von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) und dem Obergericht verabschiedeten «Richtlinien für die Gerichtskreise und Untersuchungsrichterämter für den Vollzug der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im personellen Bereich (DelDV JGK) vom 1. Juni 1999» datieren vom 14. März 2000 und ändern die Bewilligungskompetenz zufolge der erwähnten Direktionsverordnung in verschiedenen Bereichen. Neu sind gewisse Geschäfte (Wiederbesetzung vakanter Stellen, Anstellung von Aushilfen) beim Obergericht zur Bewilligung einzureichen. Die administrative Erledigung (z. B. Schreiben der Ernennungsverfügungen) erfolgt jedoch in der Regel nach wie vor durch das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA). Das Obergericht hat seine (Bewilligungs-)Kompetenz an die Aufsichtskammer delegiert. Mit der Kontrollführung betreffend Gehaltskonti und Stellenbewirtschaftung der Gerichtskreise sowie der Untersuchungsrichterämter wurde der Leiter Zentrale Dienste betraut.
Am 4. September 2000 fand im Plenarsaal des Obergerichts erstmals eine Sitzung der JGK und des Obergerichts mit den Geschäftsleitern der Gerichtskreise und Untersuchungsrichterämter statt. Zur Sprache kamen das Verhältnis JGK/Obergericht zur ersten Instanz und die Einreihung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Zudem wurde über das Projekt BEJUBE orientiert. Das Treffen wurde von der ersten Instanz sehr gut aufgenommen. Es wurde beschlossen, inskünftig zwei Sitzungen jährlich durchzuführen.

1.1.5 Umfrage über die Bernische Justiz

Das Projekt «BEJUBE» (Beurteilung Justizbehörden des Kantons Bern) hat zum Ziel, die Meinung der Direktbetroffenen über deren Behandlung, die Abwicklung des Verfahrens und weitere Aspekte der Justiztätigkeit zu erfahren. Diese Beurteilungen sollen dazu dienen, die Arbeit der Justizbehörden zu überprüfen und – wo immer möglich – zu verbessern. Nicht Bestandteil dieses Projekts ist die juristische Beurteilung der Arbeit der Berner Justiz, die alleine den verfassungsmässig und gesetzlich vorgesehenen Instanzen vorbehalten bleibt. In der Projektgruppe vertreten sind Obergerichtspräsident Hofer, Oberrichter Dr. Sollberger, Generalprokurator Weber, Gerichtspräsidentin Apolloni, Gerichtspräsident Hug, Untersuchungsrichter Wyser sowie Gerichtsschreiber Jaisli.
Das vom Obergericht lancierte und von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) unterstützte und finanziell mitgetragene Projekt trat im Berichtsjahr in seine Realisierungsphase. Nach einer letzten Sitzung der verantwortlichen Projektgruppe im August 2000 wurden die Geschäftsleiter der Gerichtskreise und Untersuchungsrichterämter an der Sitzung vom 4. September 2000 eingehend orientiert und auf die Durchführung vorbereitet. Die Medienorientierung fand am 14. September 2000, d.h. rund zwei Wochen vor dem offiziellen Start am 1. Oktober 2000, statt.
Mittels Fragebogen wurden Betroffene in Straf- und Zivilverfahren in den Monaten Oktober bis Dezember 2000 befragt. Aus Gründen des Datenschutzes wurde ein Verfahren gewählt, bei dem sichergestellt war, dass die Antwortenden absolut anonym blieben. Die Fragebogen wurden an sämtliche, einem im Voraus definierten Adressatenkreis zugehörigen und nicht bloss an ausgewählte Personen (Stichprobe) abgegeben.
Es wurden insgesamt drei Typen von Fragebogen, alle gleichen Aufbaus, ausgearbeitet. Im Anschluss an eine Einleitung und Anleitung zum Ausfüllen wurden zuerst allgemeine Fragen zur Person und zum Verfahren gestellt. Die Fragestellungen liessen aber weder Rückschlüsse auf die befragte Person noch auf die betroffene Justizorganisation zu. Anschliessend wurden Beurteilungsfragen zum Verfahren (Umgang, Atmosphäre, Information, Orientierung, Verständlichkeit, zeitliche Abläufe, Ausgang) gestellt. Zusätzlich konnten die Antwortenden noch persönliche Bemerkungen anbringen. Während sich Fragebogen «Typ A» an Parteien, Zeugen, und Auskunftspersonen in Zivil- und Strafverfahren (Ausnahme Strafmandatsverfahren) richtete, war «Typ B» für Empfängerinnen und

Empfänger von Strafmandaten ausgerichtet. «Typ C» schliesslich war auf Anwältinnen und Anwälte zugeschnitten. Parteien sowie der Anwaltschaft wurden die Fragebogen jeweils bei Abschluss des Verfahrens in der betreffenden Instanz abgegeben. Zeugen und Auskunftspersonen erhielten ihren Fragebogen nach der Einvernahme.
Für sämtliche im Zusammenhang mit der Umfrage stehenden Unklarheiten wurde bei der inter*publicum* eine Hotline eingerichtet, welche rege benützt wurde.
Am 11. Dezember 2000 nahm die Projektgruppe BEJUBE vom Zwischenbericht über die Justizumfrage Kenntnis und beschloss auf Grund des zahlenmässig erfreulichen Rücklaufs der Fragebogen, die Umfrage wie vorgesehen – und ohne Verlängerung – Ende Dezember 2000 abzuschliessen. Nach Auswertung der Fragebogen durch die inter*publicum* werden die Ergebnisse im laufenden Jahr diskutiert und alsdann zuerst den Geschäftsleitungen und hernach in den vier Regionen des Kantons allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bernischen Justiz vorgestellt. Nebst den Medien werden auch die Mitglieder der Justizkommission des Grossen Rates informiert werden.
Mit Brief vom 27. September 2000 hatte Fürsprecher Martin Bürgi, Präsident des Bernischen Anwaltsverbands (BAV), die Verbandsmitglieder gebeten, die Umfrage der bernischen Justiz zu unterstützen, zumal es sich dabei um ein «bemerkenswertes Unterfangen» handle, das «unsere Unterstützung verdient».

1.1.6 Weiterbildung

Nach langjähriger Mitarbeit sind die beiden Kommissionsmitglieder Oberrichter Walter Messerli und Kammerschreiber Urs Windler ausgeschieden und durch Oberrichter Stephan Stucki und Kammerschreiber Christian Leu ersetzt worden.
Im Berichtsjahr sind die Vorarbeiten im Hinblick auf eine gesamtschweizerische Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz vorangetrieben und abgeschlossen worden. Im März 2001 wird mit einem zwölftägigen Basisseminar für neugewählte oder frisch eingesetzte Forensiker diese Aus- und Weiterbildung gestartet. Es darf festgehalten werden, dass Magistratspersonen aus der Bernischen Justiz massgebend an der Realisierung dieses ehrgeizigen Projekts beteiligt gewesen sind und auch künftig daran mitarbeiten werden.
Erstmalig ist eine gemeinsame Veranstaltung für französischsprachige Magistratspersonen aus den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg unter Leitung der Bernischen Weiterbildungskommission durchgeführt worden. Zehn Magistraten aus dem Kanton Neuenburg und sieben aus dem Kanton Jura haben daran teilgenommen. Auf Grund der positiven Erfahrungen wird es im laufenden Jahr eine Wiederholung geben.
Bestimmte Veranstaltungen, so unter anderem zum neuen Scheidungsrecht, wurden auch im Berichtsjahr mit gutem Meldeerfolg für Mitglieder des Bernischen Anwaltsberbands (BAV) geöffnet. Hier werden angemessene Kursgelder erhoben.
Dank der Mitarbeit der Kantonspolizei stehen für die Weiterbildung des Justizpersonals nebst wertvoller Beiträge auch technische Mittel zur Verfügung, über die justizintern nicht verfügt werden könnte.
Die Aus- und Weiterbildung ist zu einem festen Bestandteil im Rahmen der Tätigkeit der Bernischen Justiz geworden und es wird insbesondere auch in den Kreisen durch die dortigen Arbeitsgruppen gute Arbeit geleistet. Es besteht ein unverändert grosses Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bernischen Justiz an den angebotenen Veranstaltungen, was dazu geführt hat, dass einzelne Veranstaltungen wiederholt werden mussten.

1.1.7 Die Schaffung von teilamtlichen Richter- und Prokuratorenstellen

Am 1. Januar 2001 trat das – zwar in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG [00-121], nicht aber in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) publizierte – Gesetz über die Einführung von teilamtlichen Richter- und Prokuratorenstellen in Kraft, wonach u. a. freie Stellen für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in teilamtliche mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufgeteilt werden können, wobei das Obergericht die Teilämter und deren Beschäftigungsgrade jeweils vor den Wahlen in einem Reglement festzulegen hat. Die Geschäftsleitung des betroffenen Gerichtskreises und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören (Art. 30 des obenerwähnten Gesetzes).
Wie der Botschaft zum Gesetz zu entnehmen ist, hat das Obergericht bei seinem Entscheid die jeweilige Nachfrage und die konkreten Bedürfnisse abzuklären und mit in seine Entscheidung einzubeziehen, was im Ergebnis konkret heissen würde, dass das Obergericht jeweils vor dem Erlass des betreffenden Reglements mit der Bevölkerung des betreffenden Gerichtskreises bzw. mit den Ortsparteien in Kontakt zu treten hätte, um die nötigen Abklärungen zu treffen. Diese Lösung erweist sich schon deshalb als problematisch, weil damit bereits vor jeder Stellenausschreibung festgelegt werden müsste, ob es sich um eine Voll- oder Teilzeitstelle handelt, was letztlich wiederum die Auswahl der Kandidierenden stark einschränken würde.
Die Aufsichtskammer – und mit ihr die Geschäftsleitung des Obergerichts – hat deshalb im Zusammenhang mit der Nachfolge der Gerichtspräsidenten Alexander Tschäppät und Rolf Grädel im Gerichtskreis VIII Bern-Laupen darauf verzichtet, die Beschäftigungsgrade der beiden neu zu besetzenden Stellen im Voraus festzulegen. Angesichts der Anzahl Stellen im betreffenden Gerichtskreis ist sie in Übereinstimmung mit der Geschäftsleitung des Kreises indessen zum Schluss gelangt, dass eine der beiden Stellen als teilamtliche ausgestaltet werden kann, was dem Regierungsstatthalter so mitgeteilt wurde. Dieser und der betroffene Gerichtskreis waren über diese Formulierung erfreut, zumal so der Handlungsspielraum des zuständigen Wahlgremiums gewahrt blieb. Anlässlich der Dezember-Koordinationssitzung wurde der Justizdirektor auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung hingewiesen.

1.1.8 Kontakte zu Behörden, Verbänden und Medien

Der Aufsichtsbesuch des Ausschusses I der Justizkommission des Grossen Rats erfolgte am 15. Mai 2000.
Koordinationssitzungen mit dem Justizdirektor fanden am 30. März, 20. Juni, 4. September und 12. Dezember 2000 statt.
Am 30. Juni 2000 besuchten 17 taiwanesische Vertreter aus Politik und Justiz das Obergericht, um sich durch Obergerichtspräsident Hofer und Oberrichter Steiner (Präsident der Prüfungskommission für Fürsprecher) über den «Weg zum bernischen Fürsprecher» orientieren zu lassen.
Die jährliche Aussprache zwischen dem Vorstand des bernischen Anwaltsverbands (BAV) und der Geschäftsleitung des Obergerichts fand am 13. November 2000 in den Räumlichkeiten des Anwaltsverbands statt. Während seitens des BAVs die Traktanden (Muster-) Honorarnote und Honorarumfrage eingebracht wurden, informierte die Vertretung des Obergerichts im Wesentlichen über die Organisation des Obergerichts ab 1. Januar 2000, BEJUBE sowie den Fristenlauf über Festtage.
Die traditionelle Medienorientierung über den Verwaltungsbericht des Obergerichts fand am 25. Mai 2000 statt und hatte zur Hauptsache die sprunghafte Zunahme der Rekurse bei der Rekurskommission für fürsorgerischen Freiheitsentzug, die Erhöhung der Ge-

schäftszahl und -komplexität in der Strafabteilung, die starke Belastung durch den Rey-Prozess, die Neuorganisation des Obergerichts per 1. Januar 2000 sowie BEJUBE zum Gegenstand. Die Orientierung stiess bei den Printmedien im ganzen Kanton auf reges Interesse.

1.2 Berichte der einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen bzw. Kammern

1.2.1 Zivilabteilung

Wie bereits im letzten Jahresbericht erwähnt, besteht die Zivilabteilung nur noch aus zwei Zivilkammern (eine mit drei deutschsprachigen und eine mit drei deutsch- und den zwei französischsprachigen Mitgliedern) und dem Handelsgericht, welchem zwei Oberrichter angehören.
Im Berichtsjahr war erneut eine starke Zunahme der von der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen zu behandelnden Rekurse festzustellen. Innert zwei Jahren hat sich deren Zahl nun mehr als verdoppelt. Eine Erhöhung der Anzahl der Fachrichterinnen und Fachrichter drängt sich bei dieser Sachlage auf, was allerdings nur durch eine Gesetzesänderung möglich ist. Unumgänglich wird eine Erhöhung jedenfalls auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Gesundheitsgesetzes (neue Rekursmöglichkeit gegen Zwangsbehandlung).

1.2.1.1 *Appellationshof*

Erstmals in der Geschichte erliess der Appellationshof ein gemeinsames Kreisschreiben mit dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Es betrifft die Ermittlung und den Nachweis der Prozessarmut.
Die Geschäftslast des Appellationshofes war etwa gleich wie diejenige des Vorjahres. Der Bestand der von früher hängigen Instruktionen konnte weiter abgebaut werden. Von der Möglichkeit der Prorogation wurde im Berichtsjahr kein einziges Mal Gebrauch gemacht.

Geschäftsvolumen/Verteilung Appellationshof

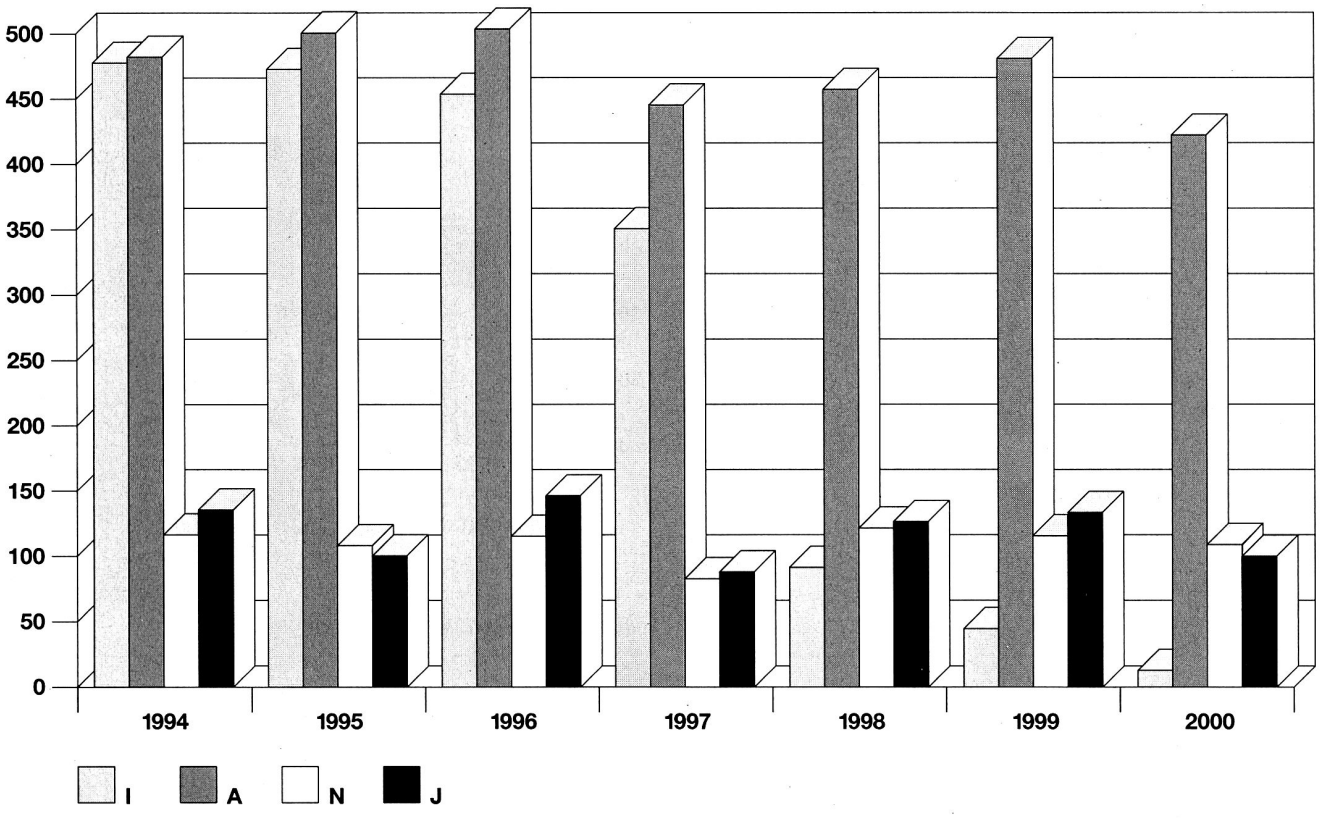

1.2.1.2 *Handelsgericht*

Die durch den plötzlichen Hinschied von Hans Jürg Naegeli hervorgerufene Vakanz konnte durch den Beizug von Kolleginnen und Kollegen aus dem Obergericht und von Suppleantinnen und Suppleanten überbrückt werden. Auf Mitte Jahr hat Oberrichter Hansjürg Steiner die Funktion des Vizepräsidenten übernommen.
Der Geschäftseingang im Berichtsjahr war mit 67 Fällen (davon 2 in französischer Sprache) leicht höher als im Vorjahr. Erledigt wurden insgesamt ebenfalls 67 Fälle an 66 Sitzungstagen. Zusammen mit den unerledigten Fällen aus früheren Jahren lagen per Ende des Berichtsjahres noch 67 unerledigte Fälle vor.
Im Berichtsjahr kam es unter den kaufmännischen Mitgliedern zu folgenden Mutationen:

Zurückgetreten sind:
- Rudolf Matti, Regionalsekretär, Kehrsatz
- Hans Rudolf Abbühl, Architekt SIA/SWB, Rubigen

Verstorben ist
- Jacques Scholler, directeur, Evilard

Neu gewählt wurde
- Andreas Senft, Sekretär VHTL/Betriebsökonom HWV, Bern.

Geschäftsvolumen/Verteilung Handelsgericht

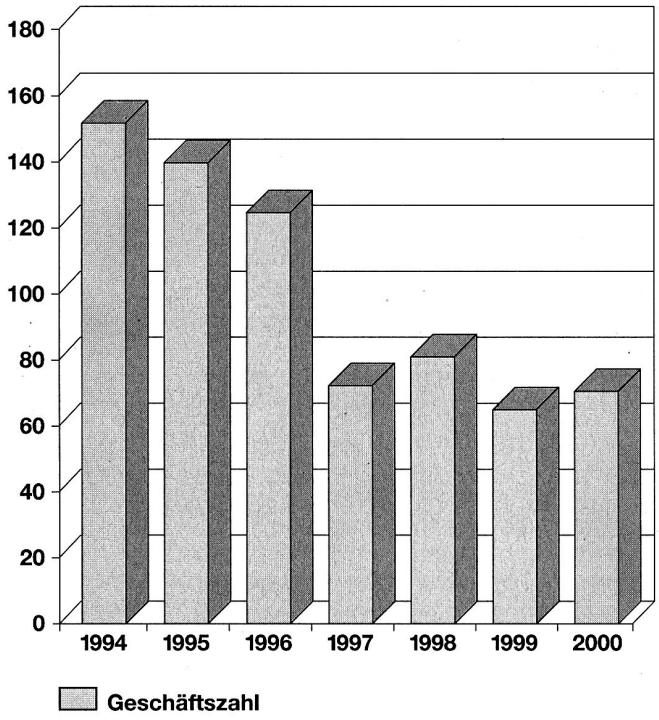

1.2.1.3 *Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen*

Im Jahre 2000 langten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde 498 Geschäfte ein (Vorjahr 525), davon 43 (36) in französischer Sprache. Vom Vorjahr waren noch 38 (58) Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 536 (583) Geschäften konnten 510 (545) erledigt werden. Die Aufsichtsbehörde behandelte zudem 389 (432) Gesuche um nochmalige Fristverlängerung in Konkursverfahren, in denen sie schon früher die Frist zur Durchführung erstreckt hatte. 26 (38) Geschäfte wurden auf das Jahr 2001 übertragen, davon 21 Beschwerden und drei Gesuche.

Geschäftsvolumen/Verteilung AB SCHKG

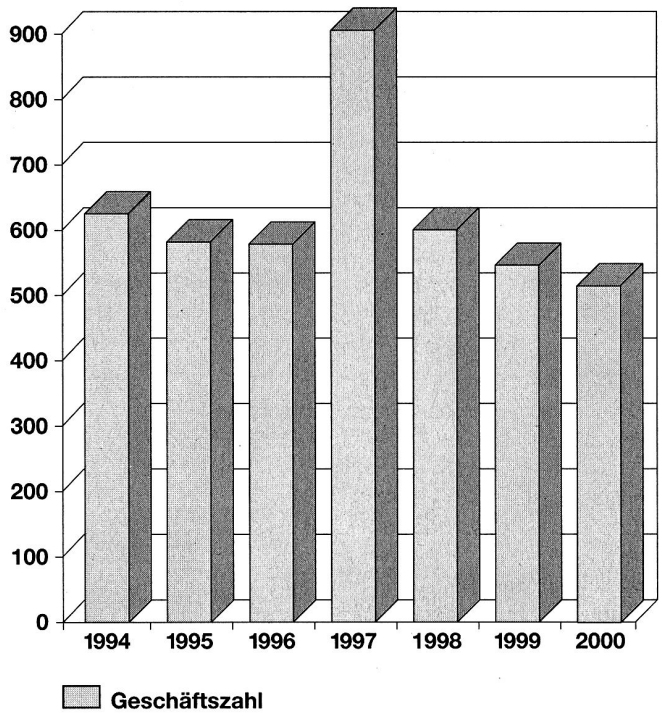

1.2.1.4 *Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen*

Der Aufwärtstrend bezüglich eingegangener Rekurse hielt auch im Berichtsjahr an, waren doch 421 Fälle (gegenüber 350 im Vorjahr) zu verzeichnen, was einer Zunahme von 20 Prozent entspricht. Die Zahl der durchgeführten Verhandlungen blieb dagegen mit 268 (Vorjahr 262) auf hohem Niveau stabil.
Eine bessere Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Fachrichter ermöglichte es, vorderhand noch ohne Erhöhung der Anzahl Richter auszukommen. Im Berichtsjahr hat der neu gewählte Fachrichter Philipp Weber, Thun, seine Tätigkeit aufgenommen.
Die Weiterbildungsveranstaltung war dem Besuch des Südhangs, Klinik für Suchttherapien, Kirchlindach gewidmet.

Geschäftsvolumen/Verteilung RK FFE

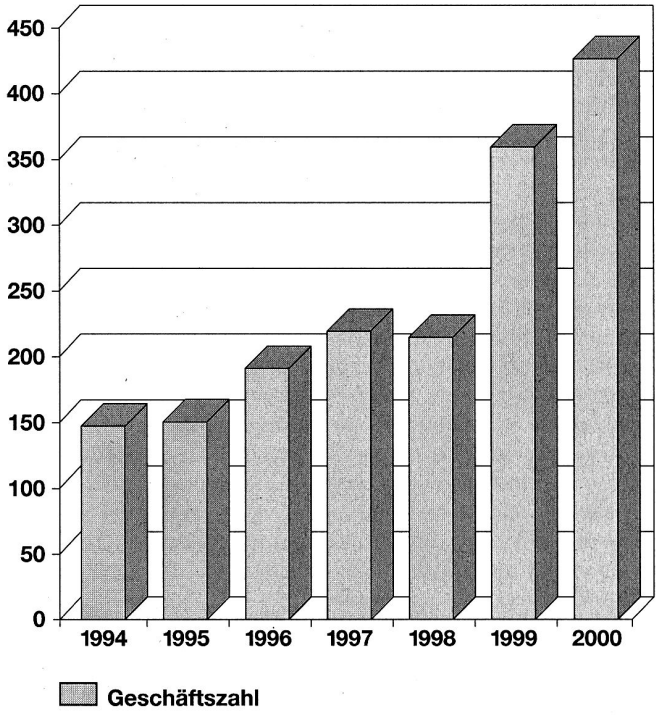

Geschäftsvolumen/Verteilung Anklagekammer

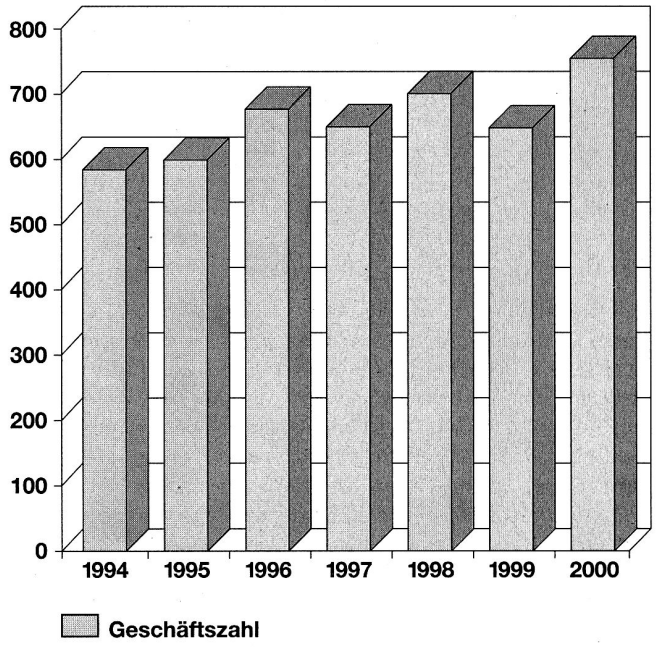

1.2.2 **Strafabteilung**

1.2.2.1 *Anklagekammer*

Die wesentliche Erhöhung der Anzahl der Geschäfte ist auf die vermehrte Einlegung von Rekursen und eine Praxisänderung bezüglich Fristverlängerung bei vorzeitigem Strafantritt zurückzuführen. Die Entwicklung in der Mobiltelefonie führt dazu, dass Überwachungsmassnahmen laufend angepasst und in einem weiteren Verfahren bewilligt werden müssen. Daneben sind vermehrt Überwachungen im Zusammenhang mit dem Verkehr von E-Mails festzustellen.

Geschäftsvolumen/Verteilung Strafkammern

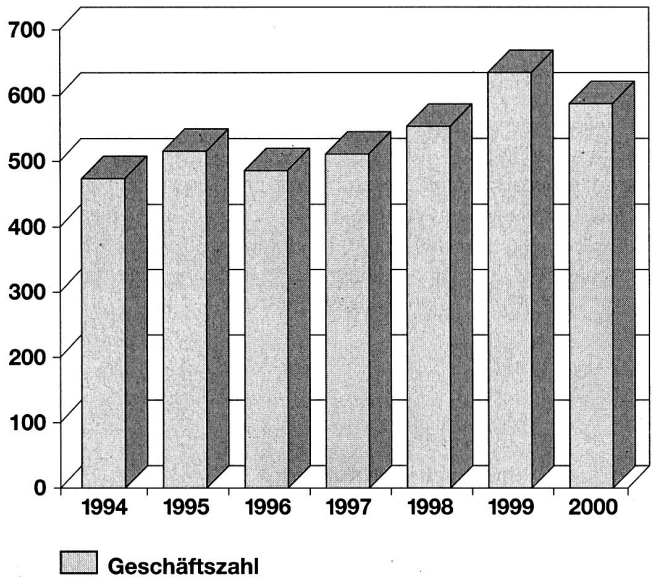

1.2.2.2 *Wirtschaftsstrafgericht*

Das Wirtschaftsstrafgericht beurteilte in Berichtsjahr neben dem Fall Krüger auch noch die letzten 13 Fälle der bernischen Letter-Vermittler des European Kings Club. Damit konnten zwei Geschäfte erstinstanzlich erledigt werden, die zusammen mit dem Fall Rey in den letzten Jahren grosses Medieninteresse gefunden hatten. Diese Fälle hatten während Jahren wesentliche Kapazitäten des kantonalen Untersuchungsrichteramtes und des Wirtschaftsstrafgerichts blockiert. Es ist zu hoffen, dass es in den folgenden Jahren gelingen wird, die in der Zwischenzeit aufgelaufenen Pendenzen bei den übrigen Geschäften im Wirtschaftsstrafbereich abzubauen. Mit dem Ausscheiden zweier Mitglieder nach beinahe 15 resp. 6 Dienstjahren erfährt das Wirtschaftsstrafgericht per 1. Januar 2001 personell eine wesentliche Erneuerung.

1.2.2.3 *Strafkammern*

Die hohe Arbeitsbelastung in der Strafabteilung hat auch im Berichtsjahr, ungeachtet der im Vergleich zum Vorjahr etwas geringeren Zahl der Geschäftseingänge, nicht abgenommen; denn dem rein zahlenmässigen Rückgang der Appellationen stand erneut eine erhebliche Zunahme des Anteils der bearbeitungsaufwändigen Verfahren gegenüber. Es handelt sich dabei vorwiegend um Straffälle, welche nach der alten Gerichtsorganisation durch die Geschworenengerichte beurteilt worden sind, also neben Delikten gegen Leib und Leben insbesondere jene im Bereich der Drogenkriminalität. Diese Verfahren zeichnen sich regelmässig durch umfangreiches (meist in «Kisten» angeliefertes) Aktenmaterial aus. Zumal bei bestrittenem Sachverhalt absorbiert die Beurteilung eines einzigen solchen Falles eine Strafkammer daher nicht selten während Tagen oder sogar Wochen.

Seit Beginn des Berichtsjahres ist die 2. Strafkammer auch zuständig ist für die Bearbeitung von appellierten Strafsachen französischer Sprache, wobei sie zu diesem Zweck mit den Kollegen französischer Muttersprache verstärkt wurde. Die appellierten Strafsachen französischer Sprache werden jeweils durch die Kammerangehörigen französischer Muttersprache unter wechselnder Mitwirkung eines der drei bisherigen Mitglieder deutscher Muttersprache beurteilt. Diese neue Organisation hat sich bewährt.

Die Zunahme der Geschäftslast, wie sie seit Einsetzung der 4. bzw. der 3. Strafkammer für den Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Integrität festgestellt werden musste, hat sich im vergangenen Jahr nicht fortgesetzt. Die anfallende Arbeit konnte innert nützlicher Zeit bewältigt werden. Auffallend ist aber immerhin, dass in zahlreichen Verfahren die Tatbestände, derentwegen die Kammer überhaupt mit dem Verfahren befasst war, also Delikten gegen die sexuelle Integrität, gegenüber anderen Delikten, wie insbesondere schweren Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, oftmals in den Hintergrund treten. Die auch nach der (aus der Sicht der Kammer wenig geglückten) revidierten Fassung von Artikel 276 StrV notwendige Zusammensetzung der Kammer mit zwei Personen des gleichen Geschlechts wie das Opfer wird hier zu einem formalen Ballast.

Es darf weiterhin festgestellt werden, dass die erstinstanzlichen Gerichte die anfallenden Verfahren aus dem Bereich der Sexualdelikte qualitativ gut und in der Regel auch beförderlich bewältigen. Die Gerichte gehen insbesondere kompetent mit dem Problem der Glaubhaftigkeit von Aussagen um, wobei hier die in verschiedenen Entscheiden verdeutlichte Auffassung der Kammer, wonach die Wertung der Aussagen zu den ureigensten Aufgaben der Gerichte gehöre und nicht generell an Experten delegiert werden dürfe, konsequent umgesetzt wird.

Wenn in seltenen Ausnahmefällen Entscheidungen der ersten Instanz kassiert werden müssen, dann praktisch ausschliesslich darum, weil nur so sichergestellt werden kann, dass die Parteien keiner Instanz verlustig gehen.

1.2.3 **Kassationshof**

Das Schwergewicht der Tätigkeit bilden die Appellationen gegen Urteile des Wirtschaftsstrafgerichts (WSG), insbesondere in einem, nach wie vor medienträchtigen Fall.

Neben einer zu Jahresbeginn noch hängigen Appellation gingen drei neue ein. Der Kassationshof hat im Berichtsjahr drei Urteile gefällt. Von den gegen diese eingereichten Nichtigkeitsbeschwerden oder Staatsrechtlichen Beschwerden ans Bundesgericht (4) wurden zwei abgewiesen, zwei sind noch hängig.

Im Berichtsjahr hatte der Kassationshof weiter seine Aufgabe als Revisionsinstanz wahrzunehmen. Es gingen 31 Fälle ein, zur Hauptsache betrafen sie Strafmandatsurteile.

1.2.4 **Aufsichtskammer**

In acht Sitzungen wurden die Inspektionsberichte über die Gerichtskreise II Biel-Nidau (nur Zivilabteilung), V Burgdorf-Fraubrunnen, VI Signau-Trachselwald, XII Frutigen-Niedersimmental und XIII Obersimmental-Saanen sowie die laufenden Geschäftsberichte des kantonalen Untersuchungsrichteramtes behandelt. Es drängten sich keine besonderen Massnahmen auf. Die Gerichtskreise werden jeweils von Mitgliedern der Aufsichtskammer besucht. Der Gerichtskreis III Aarberg-Büren-Erlach wurde durch je 50 Prozent zusätzliche Stellenpunkte auf Stufe Gerichtspräsidentin bzw. Gerichtspräsident und Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber

entlastet, der Gerichtskreis XI Interlaken-Oberhasli durch zusätzliche 50 Prozent Stellenpunkte im Bereich des nichtjuristischen Sekretariats.
Die Rückstände bei den regionalen Untersuchungsrichterämtern I Berner Jura-Seeland und IV Berner Oberland aus der Zeit vor der Justizreform sind aufgearbeitet. Das EDV-Betriebssystem TRIBUNA für regionale Untersuchungsrichterämter wurde überarbeitet; es funktioniert im Grossen und Ganzen einwandfrei und wird einheitlich angewandt.
Eine merkliche Mehrbelastung für die Aufsichtskammer ergab sich aus der Behandlung von insgesamt 74 Gesuchen für neue Plan- und Aushilfsstellen sowie die Wiederbesetzung vakanter Stellen.
Vom Beschwerdesekretariat BEREBE sind Ende Jahr acht Einsprachen gegen Einreihungen per 1. Januar 1997 eingelangt. Bei denjenigen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern sowie Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, die vor dem 1. Januar 1997 nicht diese Funktion innehatten, ist der Obergerichtspräsident auf Antrag der Aufsichtskammer für die Einreihung zuständig.
Im Spruchbereich wurden acht Beschwerden behandelt gegen sieben Mitglieder des Obergerichts, fünf Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte und – Zitat – «diverse Untersuchungsrichter und Sekretäre». Auf fünf Beschwerden konnte nicht eingetreten werden, gegen zwei Gerichtspräsidenten und einen Sekretär wurden Verweise erteilt. Eine Beschwerde war auf Ende Jahr noch hängig.

1.3 Anwaltskammer

Die Geschäftslast 2000 war mit 41 Eingängen gegenüber 38 im Vorjahr leicht steigend. Eine Zunahme war in erster Linie bei den französischsprachigen Geschäften zu verzeichnen, die von drei auf insgesamt sechs anstiegen. Von den 18 (19) im Geschäftsjahr behandelten Beschwerden wurde eine durch Nichteintreten, wurden sechs durch Aufhebung des Verfahrens und zwei durch keine weitere Folgegebung erledigt. In neun Fällen wurde eine Sanktion ausgesprochen: sieben Bussen zwischen 300 und 2000 Franken sowie zwei Verweise.
Moderationsgesuche wurden insgesamt fünf (4) behandelt. Während zwei abgewiesen werden mussten, konnten zwei Fälle mittels eines Vergleichs erledigt werden. Auf ein Gesuch konnte nicht eingetreten werden.
Mit 13 Eingaben blieb die Anzahl der Gesuche um Entbindung von der Schweigepflicht leicht hinter derjenigen (16) des Vorjahres zurück. Neun Gesuche wurden gutgeheissen. Abgewiesen werde musste keines, zumal sich die übrigen infolge Rückzugs und Gegenstandslosigkeit anderweitig erledigten oder darauf nicht eingetreten werden konnte.
Die anhaltend hohe Zahl Pendenzen Ende des Berichtsjahres (30) stellt nach wie vor eine erhebliche Arbeitsbelastung der Referentinnen und Referenten dar.
Im Rahmen der am 1. März 2000 in Kraft getretenen (Teil-)Revision des Gesetzes vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher (FG, BSG 168.11) wurde das Verwaltungsgericht neu Beschwerdeinstanz (Art. 26a) mit der Folge, dass Artikel 19 Absatz 3 FG, wonach der Präsident des Verwaltungsgerichts oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsgerichts der Anwaltskammer von Amtes wegen angehört, entsprechend geändert werden musste. Der paritätisch zusammengesetzten Anwaltskammer gehören neu – nebst dem Vorsitzenden – vier Richter oder Richterinnen und vier im Kanton Bern niedergelassene praktizierende Fürsprecher oder Fürsprecherinnen an. Ein Richter oder eine Richterin und ein Fürsprecher oder eine Fürsprecherin sind französischer Muttersprache. Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder.
Als Folge dieser Gesetzesänderung trat Verwaltungsrichterin Doris Binz-Gehring per Ende Februar 2000 aus der Anwaltskammer aus. Als Ersatz wurde Gerichtspräsident Beat Hofmann gewählt. Abgesehen davon, dass die erste Instanz im Kanton Bern mehr mit Anwälten und Anwältinnen zu tun haben dürfte als das Obergericht, rechtfertigte sich diese Stärkung der Vertretung der Richter und Richterinnen erster Instanz auch mit deren Aufwertung im Zuge der Justizreform.
Anlässlich der Plenarsitzung vom 2. Juni 2000 wurde u.a. beschlossen, dass eine formelle Doppelvertretung in Verfahren nach Artikel 111 ZGB unzulässig ist, zumal auch unter neuem Scheidungsrecht ein unvorhergesehener, erst im Verlaufe des Verfahrens auftretender Interessenkonflikt nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, was von Gesetz (Art. 111 Abs. 2 und 113 ZGB) und Einführungsverordnung (Art. 11) denn auch explizit als Möglichkeit vorgesehen ist.
Reges Medieninteresse fand das Disziplinarverfahren gegen den Verteidiger des mutmasslichen VBS-Millionenbetrügers Dino Bellasi. Das letzte Wort in diesem Fall wird das Bundesgericht haben.
Im Berichtsjahr gelangte ein weiterer Fall wegen Missachtung des Verbots aufdringlicher Werbung (Art. 12 FG) zur Beurteilung. Er wurde mit staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen. Weil sich die Anwaltskammer regelmässig mit dieser Problematik zu befassen hat, wird das auf Mitte 2001 in Kraft tretende Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) mit Spannung erwartet.

1.4 Fürsprecherprüfungen

Im Frühjahr traten acht Kandidatinnen und Kandidaten (1 davon französischer Muttersprache) nach alter Verordnung zum zweiten Teil des Staatsexamens an, fünf davon waren erfolgreich (Durchfallquote 37,5% gegenüber 36,7% im Vorjahr).
Nach neuer Verordnung wurden 55 Kandidatinnen und Kandidaten (10 davon französischer Muttersprache) zur Prüfung zugelassen, drei Kandidaten haben die Anmeldung rechtzeitig zurückgezogen, zwei Kandidaten haben die Prüfung abgebrochen. Es waren 34 Kandidatinnen und Kandidaten erfolgreich (Durchfallquote 34,6% gegenüber 28,6% im Vorjahr).
Insgesamt konnten im Frühjahr im Rathaus somit 39 neue Fürsprecherinnen und Fürsprecher patentiert werden.
Im Herbst meldeten sich vier Kandidatinnen und Kandidaten nach alter und 50 (7 davon französischer Muttersprache) nach neuer Verordnung zur Prüfung an. Davon waren 3 nach alter und 38 nach neuer Verordnung erfolgreich (Durchfallquote nach alter Verordnung 25% gegenüber 70% im Vorjahr), bei denjenigen nach neuer Verordnung betrug die Durchfallquote 24 Prozent gegenüber 27,3 Prozent im Vorjahr.
Insgesamt konnten im Herbst im Rathaus somit 41 neue Fürsprecherinnen und Fürsprecher patentiert werden.

1.5 Bericht des Generalprokurators (Auszug)

Seit der Justizreform im Jahre 1997 haben sich die Abläufe bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten eingespielt. Noch immer lassen sie sich verbessern. Als Verbesserungen des Jahres 2000 zu werten sind der Anschluss der Kanzleien der Untersuchungsrichterämter an das elektronische Strafregister des Bundes und die Einführung neuer EDV-Systeme bei einem Teil der Untersuchungsbehörden. Leider fehlt noch die Möglichkeit eines elektronischen Datentransfers von den Polizeikorps des Kantons und der Stadt Bern zu den Kanzleien der Untersuchungsrichterämter und Strafgerichte,

welcher die Administration des Massengeschäftes massgeblich erleichtern würde.

Regionale Untersuchungsrichterämter
Insgesamt ist die Arbeit der regionalen Untersuchungsrichterämter nicht zu beanstanden. Gegenüber früheren Jahren haben sich die Erledigungsquote und die Pendenzenlage eher verbessert. Die personelle Dotierung im Kanzleibereich ist immer noch knapp; beim juristischen Personal bestehen insbesondere in den Untersuchungsrichterämtern I Berner Jura-Seeland und IV Berner Oberland keinerlei Reserven.
Die Anzahl der von den regionalen Untersuchungsrichterämtern behandelten Anzeigen stagniert bei ungefähr 110000 Eingängen. Obwohl vermehrt Voruntersuchungen eingeleitet wurden, gingen die Pendenzen zurück. Man kann diese Entwicklung als Hinweis dafür deuten, dass die mit der Justizreform verbundenen Umstellungen verdaut sind und sich die Untersuchungsbehörden mit aller Kraft dem Alltagsgeschäft widmen können.
Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl von Tötungen und Tötungsversuchen auf 12 Fälle (Vorjahr: 24) reduziert. Dies bedeutet nicht, dass die Gewaltspirale insgesamt gebrochen ist. Vielmehr gibt die Entwicklung des Rechtsradikalismus zu denken. Gerade in der Stadt Bern und ihren Vororten, in Burgdorf und Umgebung, im Berner Seeland und im Oberaargau ist ein Anwachsen der Szene spürbar. Besonders hervorzuheben sind die Sicherstellung von Sprengkörpern und Waffen im Mai in der Stadt Bern und die Schiesserei «Solterpolter» vom 10. Juli 2000.
Die Expo 02 wird auch mit Kriminalität verbunden sein. Zu denken ist nicht nur an ein massives Verkehrsaufkommen, sondern auch an die mit einem Grossanlass verbundene Vermögenskriminalität. Das Obergericht wird deshalb ein personelles Dispositiv für die Untersuchungsregion I Berner Jura-Seeland aufzustellen haben.
Gelegentlich entsteht der Eindruck, die Polizei habe sich gleichsam aus der Bagatellkriminalität verabschiedet. Die Bagatellisierung von kleiner und mittlerer Kriminalität entspricht zwar gewissen gesetzgeberischen Tendenzen des Bundes, doch darf mit Fug bezweifelt werden, ob eine weitere Milderung der strafrechtlichen Repression angezeigt ist. Eine konsequente staatliche Reaktion auch auf kleinere und mittlere Kriminalität würde der Lage eher gerecht.

Kantonales Untersuchungsrichteramt
Abteilung Wirtschaftskriminalität: Die Arbeit dieser Abteilung war weiterhin – aber wohl zum letzten Mal – geprägt von den Grossverfahren Rey und Krüger. Am 14. Juni 2000 entschied der Kassationshof des Kantons Bern in der Strafsache Werner K. Rey im wesentlichen gleich wie die Vorinstanz. Im Oktober 2000 wurden sämtliche Strafverfahren gegen Mitangeschuldigte von Werner K. Rey (mit Ausnahme der an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesenen René Giulianelli und John Evans) aufgehoben. Damit sind beim kantonalen Untersuchungsrichteramt keine Strafverfahren im Zusammenhang mit Rey und Konsorten mehr hängig.
Mit Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts vom 28. April 2000 wurde Peter Krüger wegen ungetreuer Geschäftsführung in drei und betrügerischen Konkurses in vier Fällen im Gesamtdeliktsbetrag von 20 Millionen USD für schuldig erklärt und zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Gegen das Urteil erklärten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch Peter Krüger die Appellation.
Abteilung Drogenkriminalität: Die Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz haben um 14 Prozent abgenommen. Dabei wird eine gegenläufige Tendenz sichtbar: Während die Anzeigen der Stadtpolizei um mehr als einen Drittel zurückgingen, nahmen die Anzeigen der Kantonspolizei um etwa 15 Prozent zu. Der Drogenhandel hat sich seit 1998 aus der Öffentlichkeit der Innenstadt in Privatwohnungen der Aussenquartiere verlagert. Die Polizei stellte 15765 Hanfpflanzen, 13,5 kg Haschisch, 955 kg Marihuana, 16,64 kg Heroin, 7,38 kg Kokain, 310 Dosen LSD und über 25000 Dosen Ecstasy sicher. Die Untersuchungsrichter beschlagnahmten zusätzlich gut 260000 Franken an Drogengeldern. Die Anzahl der Drogentoten hat leicht von 32 auf 36 zugenommen, wobei diese Veränderung auf Grund der manchmal schwierigen Triage und der statistischen Zufälle nicht richtungsweisend zu sein braucht.
In welche Richtung die Bemühungen zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes nach der nun abgeschlossenen Vernehmlassungsphase im Einzelnen laufen werden, ist noch unbekannt. Der Bundesrat hat bis heute lediglich bezüglich der Freigabe des Konsums von Cannabis (in befürwortendem Sinn) einen Grundsatzentscheid gefällt.
Die in den letzten Jahresberichten geschilderten, mit der Liberalisierung des Fernmeldeverkehrs verbundenen Probleme bei der Telefonüberwachung bestehen nach wie vor. Die im Jahre 2000 angefallenen Kosten von Fr. 266504.30 entsprechen etwa den sichergestellten Drogengeldern. Zum Bedauern des Generalprokurators schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, die Motion von Nationalrat Zysiadis zur Unentgeltlickeit solcher Massnahmen abzulehnen.

Haftgerichte
Das Institut des Haftgerichts funktioniert im Kanton Bern ordnungsgemäss. Die Untersuchungsbehörden beantragen offensichtlich nur in Fällen Haft, in denen auch ein unabhängiges, an der Aufklärung einer Straftat nicht direkt interessiertes Gericht die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft bejaht. Nur sehr selten werden im gerichtlichen Haftverfahren Haftentlassungen beschlossen. Die Untersuchungshaft hat insgesamt um einen Achtel abgenommen, was im schweizerischen Trend liegt.
In der Region IV hat ein Haftrichter die Vorführung in Fussfesseln als rechtswidrig kritisiert. Die Staatsanwaltschaft geht mit dieser Wertung nicht einig, sondern hält die Anwendung von Fussfesseln für ein geeignetes und verfassungsmässiges Mittel bei konkreter Flucht- oder Gemeingefahr.

Einzelgerichte
Die einzelrichterliche Tätigkeit hat sich zum eigentlichen Massengeschäft entwickelt. Dies kann gelegentlich auch zu Abnützungserscheinungen und Einbussen in der Qualität der gerichtlichen Beurteilung zur Folge haben. Eine Entlastung für die Einzelgerichte träte ein, wenn vermehrt auch bei einzelrichterlicher Zuständigkeit eine Voruntersuchung durchgeführt werden könnte. Eine andere Entlastungsmöglichkeit bestünde in der Erhöhung der Strafmandatskompetenz für die Untersuchungsbehörde (im Haupt- und im Widerrufsverfahren).

Kreisgerichte
Bei den Kreisgerichten ergaben sich im Berichtsjahr keine Überraschungen. Die Anzahl der Eingänge ist ungefähr gleich geblieben, die Pendenzen haben leicht zugenommen. Einige Gerichtspräsidenten sind der Auffassung, die Fälle vor Kreisgericht seien zunehmend schwieriger geworden

Staatsanwaltschaft
Die neun regionalen und sechs kantonalen Prokuratoren vertraten im Berichtsjahr an insgesamt 295 Tagen in 88 Fällen die Anklage persönlich vor Gericht und erklärten in 107 Fällen die Appellation. Der Generalprokurator und seine zwei StellvertreterInnen hatten vor den Strafkammern des Obergerichts in 569 Fällen die Anklage mündlich oder schriftlich zu vertreten. Die Gerichtsstandssachen nahmen um etwa vier Prozent zu.
Der Generalprokurator hat an den komplizierten Verhandlungen der Stadt- und der Kantonspolizei über die Zusammenlegung/Abgeltung der gerichtspolizeilichen Funktionen auf dem Gebiet der Gemeinde Bern teilgenommen. Der dabei zu Stande gekommene Entwurf «Rahmenbedingungen/Kompetenzordnung KaStaPol 2002» entspricht einem politischen Kompromiss, über den in der Strafjustiz niemand recht glücklich ist. Die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsbehörden befürworten mittelfristig die Zentralisation der Kriminalpolizei beim Kanton.

Die Belegung der Gefängnisse hat erheblich abgenommen. Über die Gründe dafür gibt es keine genaueren Erkenntnisse. Trotz dieser Entwicklung bleibt der in Burgdorf geplante Gefängnisneubau notwendig. Einerseits hat es in der Belegung von Gefängnissen immer wieder Fluktuationen gegeben, andererseits ist schon aus Sicherheitsgründen eine Konzentration auf wenige Standorte zu realisieren.

Schlussbemerkungen und Ausblick
Die so genannte «Effizienzvorlage» des Bundes, welche frühestens im Januar 2002 in Kraft treten soll, wirft ihre Schatten voraus. Bereits wird weit herum – in Justiz und Polizei – von der Gefahr der Abwanderung tüchtiger Mitarbeitender zum Bund gesprochen, eine Gefahr, welche gerade im Falle bernischer Bediensteter gross scheint, da der Bund finanziell attraktiver ist und mit dem Wechsel des Arbeitgebers kein Wohnsitzwechsel verbunden ist.
Langsam nimmt die vereinheitlichte Strafprozessordnung des Bundes Konturen an. Nach der Planung des Bundes werden die bernischen Behörden in der zweiten Hälfte des Jahres 2001 zu einem Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen können. Sollte der Entwurf ungefähr in der jetzigen Ausgestaltung zum Gesetz werden, so wäre eine weitere grosse Reorganisation der bernischen Strafverfolgung unumgänglich. Die Prokuratur wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten.

1.6 Bericht der Jugendstaatsanwaltschaft (Auszug)

Ende April 2000 wechselte der Jugendgerichtsschreiber des Kreises Oberland, Herr Franz Arnold, in die Fürsorge- und Gesundheitsdirektion der Stadt Bern. Als Nachfolger wurde Herr Fürsprecher Andreas Schild gewählt, der seine Stelle am 1. Juli des Berichtsjahres angetreten hat.
Das Jugendgericht Emmental-Oberaargau, NEF-Versuchsbetrieb der Justiz, berichtet in seinem dritten Erfahrungsjahr von bedeutsamen Vorteilen, die dieses Führungssystem hervorgebracht habe: «führungsrelevanter Informationsgewinn», «Kostentransparenz und Kostenbewusstsein», «Sensibilisierung der Mitarbeiter für relevante Aufgaben» usw.; andererseits wird nicht verhehlt, dass gravierende Probleme wie «erheblicher zusätzlicher Erfassungs- und Auswertungsaufwand», «Schwierigkeiten bei der Definition von Standards und Indikatoren für die Messung der Qualität der Justiz (woran misst man gute Justiz?)» sowie «beschränkte Steuerbarkeit eines Justizbetriebes zufolge hoher Regelungsdichte materiellen und formellen Rechts», manifest geworden sind. Schliesslich wird auch auf Grundsatzfragen der Gewaltenteilung, welche zurzeit von einer Expertengruppe studiert werden, aufmerksam gemacht.
Nachdem im Vorjahr die neu eröffneten Jugendstrafverfahren zahlenmässig stagniert haben, verzeichnet man im Berichtsjahr einen leichten Rückgang um 8,1 Prozent. Im ganzen Kanton wurden total 4317 (Vorjahr 4696) Verfahren neu eingeleitet; 36,2 Prozent davon entfielen auf das Jugendgericht Bern-Mittelland. Die Neueingänge liegen zahlenmässig ziemlich genau im Schnitt der Neunzigerjahre. Einer leichten Abnahme im Kreis Bern-Mittelland steht im Berner Jura umgekehrt eine Zunahme in derselben Grössenordnung gegenüber.
Erstmals seit fünfzehn Jahren ist der Anteil der *fremden Staatsangehörigen* rückläufig: 24,5 (Vorjahr 32,9) Prozent.
Die Attraktivität des (milden) Jugendstrafrechts scheint bei ausländischen Straftätern ungebrochen zu sein. So behaupten immer wieder gestandene Männer – ohne oder mit gefälschten Papieren – noch minderjährig zu sein. Zu Verunsicherung und zusätzlichem Beweisaufwand hat dabei der Entscheid der Eidgenössischen Asylrekurskommission vom 12. September 2000 geführt, welcher die bisher für die Altersbestimmung angewandte Methode der radiologischen Untersuchung der Handknochen als unzureichendes Beweismittel erklärt hat. Ein wissenschaftlich zweifelsfreies Verfahren, das in der Justiz landesweit Anerkennung finden kann, erscheint dringend erwünscht.
Die nach wie vor hohe Zahl von Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz betraf vor allem den Cannabis-Konsum. Als Gründe für die Häufung der Anzeigen wird die leichtere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit (Hanfläden, Hanfkulturen), ein zunehmend unbekümmerteres Konsumverhalten (mehr offener als versteckter Konsum) sowie die grössere gesellschaftliche Toleranz gegenüber dem Konsum vermutet. Die mit der anstehenden Revision des Betäubungsmittelgesetzes zu erwartende Aufhebung der Strafbarkeit des Besitzes und des Genusses von Cannabis wird den Jugendgerichten einen grossen Teil ihres Interventions- und Wirkungsfeldes wegnehmen. Dass damit die Problematik des Kiffens nicht behoben ist, versteht sich von selbst. Es bleibt zu hoffen, dass der in den politischen Diskussionen immer wieder als nötig und wichtig beschworene Jugendschutz dann auch sinnvoll und wirksam ausgestattet werden kann.
Eine interessante Feststellung macht der Jugendgerichtspräsident des Kreises Emmental-Oberaargau: Häufiger als früher hat er es mit Eltern zu tun, die ihre erzieherische Überforderung eingestehen können, die Verfahren gegen ihre Kinder oftmals selber durch Bagatellanzeigen (z. B. wegen Tätlichkeiten oder Hausgenossendiebstahl) einleiten und ausserfamiliäre Unterbringung verlangen. Demgegenüber erinnert sich der Jugendgerichtspräsident an Zeiten, in denen Erzieher das Scheitern elterlicher Kontrolle und Führung um keinen Preis wahrhaben wollten. Konstruktiv ist dabei, dass mit solcherart einsichtigen Eltern, aber auch mit den Jugendlichen, kooperativer und koordinierter umgegangen werden kann, was die Erfolgsaussichten jugendrechtlicher Sozialisationsbemühungen deutlich verbessert.

1.7 Personal

Das Berichtsjahr 2000 war von einer markanten personellen Fluktuation geprägt:
Am 31. März 2000 verliess Kammerschreiber Urs Windler das Handelsgericht, um eine neue Herausforderung in der Privatwirtschaft anzunehmen.
Im Hinblick auf eine Weiterbildung im Ausland demissionierte Kammerschreiberin Tanja Planinic, zuständig für sämtliche französischsprachigen Geschäfte im Bereich Zivilrecht, auf Ende September 2000.
Kammerschreiber Rainier Geiser, bereits seit Mai 1999 als a. o. Untersuchungsrichter zuständig für die französischsprachigen Dossiers des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen, wurde vom Grossen Rat des Kantons Bern in der September-Session als ordentlicher Amtsinhaber gewählt.
Ebenfalls in die Privatwirtschaft gewechselt hat Kammerschreiberin Ursula Wirtz, die bis Ende November 2000 als Kammerschreiberin in der 2. Zivilkammer und in der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen tätig war.
Ausgeschieden ist Ende Berichtsjahr ferner Kammerschreiber Beat Haudenschild, der als gewählter kantonaler Untersuchungsrichter für Drogenkriminalität weiterhin in der Justiz tätig sein wird.
Im Kanzleibereich traten während des Berichtsjahres altershalber Paul Rindlisbacher, Chef Strafkanzlei (30. 6. 2000), Therese Rothenanger, Chefin der französischen Kanzlei (31. 7. 2000), und Alice Steiger, Chefin Obergerichtskanzlei (30. 11. 2000), zurück. Am 30. September 2000 trat ferner die Hauswartin, Frau Rosa Brunner, in den Ruhestand.
Zudem waren folgende Austritte zu verzeichnen: Manuel Griessen, Mitarbeiter der Appellationshofkanzlei (31. 3. 2000), Silvana Castillejo, Mitarbeiterin der französischen Kanzlei (28. 9. 2000), sowie Karin Janz, Mitarbeiterin der Appellationshofkanzlei (31. 12. 2000).

Im vergangenen Jahr boten sich wiederum verschiedene Gelegenheiten zu a. o. Einsätzen für Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber zufolge krankheits- oder unfallbedingter Ausfälle von (Untersuchungs-)Richterinnen und (Untersuchungs-)Richtern.
Im Bereich der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber erwies sich die Besetzung der jeweiligen Vakanzen mitunter als sehr schwierig, trotz der – nach vollzogenem Wechsel vom alten zum neuen Prüfungssystem – tendenziell wieder steigenden Zahl neu patentierter Fürsprecherinnen und Fürsprecher. Gestützt auf Beobachtungen in der Privatwirtschaft (z. B. Treuhand) ist davon auszugehen, dass der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung einer der Hauptfaktoren sein dürfte, der zu einer verschärften Arbeitsmarktsituation geführt hat. In diesem Zusammenhang stellt sich unweigerlich auch die Frage nach der Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern auf dem Arbeitsmarkt. Das Anfangsgehalt für Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber, die ihre Tätigkeit in der Regel direkt nach abgeschlossener Ausbildung aufnehmen, kann als vergleichsweise attraktiv bezeichnet werden. Die Entlöhnung kommt aber bereits nach ein paar Jahren deutlich hinter diejenige vergleichbarer Tätigkeiten zu liegen. Dies einmal deshalb, weil die Leistung im Rahmen von BEREBE (mit 40 Gehaltsstufen je fixer Gehaltsklasse) jeweils nur in sehr beschränktem Umfang belohnt werden kann und weil die finanzielle Situation des Kantons Bern es zudem nicht erlaubt, die – ohnehin beschränkten – Möglichkeiten von BEREBE voll auszuschöpfen.
Der durch den Regierungsrat geplante Kammerschreiber- bzw. Kammerschreiberinnen-Transfer zu Lasten des Obergerichts konnte mit überzeugenden Argumenten unsererseits und mit der Unterstützung durch Herrn Justizdirektor Luginbühl verhindert werden.

1.8 Informatik

Die EDV-Kommission befasst sich mit dem hausinternen Support, da die Systemverantwortung an den Informatikdienst der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übergegangen ist.
Bei der seinerzeitigen Auswechslung der EDV-Anlage war die hausinterne Verkabelung auf dem bisherigen Stand belassen worden. Dieser Umstand hat sich als unzulänglich erwiesen und vermehrt zu Abstürzen geführt. Der Informatikdienst konnte veranlassen, dass kurzfristig die ganze Verkabelung erneuert wurde, so dass das System nun stabil laufen sollte.
Herr Beat Pörtig konnte neu zum Informatik-Supporter ausgebildet werden, so dass der Systembetreuer nun über eine vollwertige Stellvertretung verfügt.
Die in den letzten Jahresberichten erwähnte Pendenz (Kontrollaufgaben gemäss Art. 11 Abs. 2 der Organisationsverordnung JGK [BSG 152.221.331]) wurde in dem Sinne behoben, als das Obergericht vom Auftrag entbunden worden ist und die Direktion eine Neufassung der Verordnung ins Auge gefasst hat.

1.9 Andere Projekte

Von einer Umgestaltung der Dienstwohnung im Dachgeschoss in zusätzliche Büroräumlichkeiten wurde abgesehen. Diese wären nur für kleine Organisationseinheiten geeignet gewesen. Insbesondere die Verlegung eines (kleinen) Teils des Verwaltungsgerichts hätte wenig Sinn gemacht. Für die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland ist die Nähe zu den Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern wichtig und ein Umzug an die Hochschulstrasse deshalb nicht von Interesse. Eine Umsiedlung des Handelsregisteramts ins Dachgeschoss des Obergerichtsgebäudes letztlich schied aus statischen Gründen aus. Die Dienstwohnung wurde folglich nicht umgebaut, sondern – im Sinne einer Minimallösung – lediglich renoviert und als solche erhalten.
Die französische Kanzlei wurde vom Hochparterre (Büro Nr. 12) ins erste Geschoss (Büro Nr. 25) direkt neben die Obergerichtskanzlei gezügelt und so die Stellvertretungssituation optimiert. Ferner wurde die Strafkanzlei (Büro Nr. 015) mittels eines Wanddurchbruchs mit dem Büro Nr. 014 zusammengelegt und vereint seither die bisherigen vier Arbeitsplätze. Beide Kanzleien wurden entsprechend neu möbliert.
Im Hinblick auf die Neugestaltung des Plenarsaals wurden den Mitgliedern des Obergerichts zwei durch das Architekturbüro «smarch» (Ursula Stücheli/Beat Mathys) ausgearbeitete Planvarianten («Harte Möblierung Konferenz/Verhandlung» und «Weiche Möblierung Konferenz/Verhandlung») vorgestellt. Das Plenum sprach sich gestützt darauf am 28. August 2000 einstimmig für eine Umgestaltung/Mehrfachbenützung aus.

Bern, im Februar 2001

Im Namen des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: *Hofer*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*